LANDKREIS WALDSHUT GEMEINDE LOTTSTETTEN



Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalwahlrechtlicher Vorschriften vom 19.06.2018 und der §§ 2, 8 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 17.03.2005, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes Änderung zur des Gesetzes zur Auflösung Landeswohlfahrtsverbände, des Gesetzes über den Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg und des Kommunalabgabengesetzes vom 14.11.2017 hat am 10.11.2022 der Gemeinderat von Lottstetten folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Lottstetten erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Der Vergnügungssteuer unterliegen Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte, die im Gemeindegebiet an öffentlich zugänglichen Orten (z.B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden.
- (2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt, gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.
- (3) Der Vergnügungssteuer unterliegen ferner
 - a) das Betreiben von Diskotheken und ähnlichen Betrieben
 - b) Darbietungen üblicher Art in Nachtlokalen und vergleichbaren Betrieben (z.B. Striptease, Filme, Videoaufzeichnungen, Peepshows sowie Darbietungen ähnlicher Art).

Steuerbefreiungen

Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 ausgenommen sind:

- Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukeltiere),
- 2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden,
- 3. Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (z.B. Musikautomaten),
- 4. Billardtische, Tischfußballgeräte und Dart-Spielgeräte
- 5. Personalcomputer, die Zugang zum Internet verschaffen (Internet-PCs).

§ 4 Steuerschuldner und Haftung

- (1) Der Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die in § 2 Abs. 1 genannten Geräte aufgestellt sind (Aufsteller). Mehrere Aufsteller sind Gesamtschuldner. In den Fällen des § 2 Abs. 3 Buchstabe a + b ist der Betriebsinhaber Steuerschuldner.
- (2) Neben dem Steuerschuldner haftet als Gesamtschuldner, wem eine Anzeigepflicht nach § 13 Abs. 2 + 3 obliegt.

§ 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

- (1) In den Fällen des § 2 Abs. 1 beginnt die Steuerpflicht mit der Aufstellung eines Gerätes. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt wird.
- (2) Entfällt bei einem bisher steuerfreien Gerät die Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3, beginnt die Steuerpflicht mit dem Wegfall dieser Voraussetzung. Bei einem steuerpflichtigen Gerät endet die Steuerpflicht mit Eintritt der Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3.
- (3) In den Fällen des § 2 Abs. 3 Buchstabe a + b beginnt die Steuerpflicht mit dem Tag der Betriebsöffnung und endet mit Ablauf des Tages, an dem der Betrieb aufgegeben wird.
- (4) Die Steuerschuld für ein Kalendervierteljahr entsteht mit Ablauf des Kalendervierteljahres. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalendervierteljahr mit dem Ende der Steuerpflicht.

(5) Für das Betreiben von Diskotheken (§2 Abs. 3 Buchstabe a) und für Darbietungen (§ 2 Abs. 3 Buchstabe b) gilt Abs. 4 entsprechend.

§ 6 Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist
 - a) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk die elektronisch gezählte Bruttokasse (elektronisch gezählte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld)
 - b) bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte. Hat ein Gerät mehrere selbständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät
 - c) bei Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 3 a und b die Größe der benutzten Räume.
- (2) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, in deren Software manipulationssichere Programme eingebaut sind, die die Daten lückenlos und fortlaufend ausweisen, die zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage nötig sind.

§ 7 Steuersatz für Spielgeräte

- (1) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Abs. 1)
 - a) Mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen 22 v. H. der elektronisch gezählten Bruttokasse, an den anderen in § 2 Abs. 1 genannten Orten 15 v. H.. Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.
 - b) ohne Gewinnmöglichkeit und
 - aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne

50,00€

von § 33 oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung

- aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort

20,00 €

- (2) an allen in § 2 Abs. 1 genannten Orten für Spielgeräte mit
 - Darstellung von Gewalttätigkeiten und/oder
 - Darstellung sexueller Handlungen und/oder
 - Kriegsspiel

im Spielprogramm (Gewaltspiel):

200,00 €

(3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes gemäß Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

- (4) Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes gemäß Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 im Gemeindegebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers; Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.
- (5) Macht der Steuerschuldner (§ 4) glaubhaft, dass bei Geräten gemäß Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben war (z.B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstands für die in § 2 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.

§ 8 Steuersatz nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat
 - a) für das Betreiben von Diskotheken und ähnlichen Betrieben nach § 2 Abs. 3 a je angefangene 10 qm benutzten Raumes
 1,50 €
 50,00 €
 - b) für das Betreiben von Nachtlokalen und vergleichbaren Betrieben nach § 2 Abs. 3 b

je angefangene 10 qm benutzten Raumes mindestens aber

3,00 € 100.00 €

(2) Macht der Steuerschuldner (§ 4) glaubhaft, dass während eines vollen Kalendermonats die Veranstaltungsräume nicht genutzt werden konnten (z.B. Betriebsruhe, Betriebsferien) bzw. geschlossen waren, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.

Als bezutzte Räume nach § 2 Abs 3 a + b gelten die konzessionierten Räume ohne

Als benutzte Räume nach § 2 Abs. 3 a + b gelten die konzessionierten Räume ohne Nebenräume, Bühnen und Küchen.

§ 9 Abweichende Besteuerung

- (1) Abweichend von der Bemessungsgrundlage gemäß § 6 Abs. 1 a wird für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit eine Besteuerung nach der Zahl der Geräte durchgeführt, wenn im Besteuerungszeitraum Geräte ohne manipulationssichere Zählwerke aufgestellt werden.
- (2) Im Falle des Abs. 1 beträgt die Steuer je Kalendermonat und Gerät
 - a) aufgestellt in Spielhallen

10

Verfahren bei abweichender Besteuerung

- (1) Der Antrag auf abweichende Besteuerung nach § 9 Abs. 1 b ist bis zum 15. Tag nach Ablauf des ersten in einem Kalenderjahr zur Besteuerung anfallenden Kalendervierteljahres für die Zeit vom Beginn dieses Kalendervierteljahres an zu stellen.
- (2) Die abweichende Besteuerung hat so lange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber der Gemeinde Lottstetten widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie erneute Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zum Beginn eines Kalenderjahres zulässig.
- (3) Werden im Gemeindegebiet mehrere Geräte mit Gewinnmöglichkeit betrieben, so kann die abweichende Besteuerung nur für alle Geräte mit Gewinnmöglichkeit einheitlich beantragt werden.

§ 11 Steuererklärung

- (1) Der Steuerschuldner hat der Gemeinde Lottstetten bis zum 15. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres, für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit, den Inhalt der Bruttokasse anhand eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks, getrennt nach Spielgeräten mitzuteilen (Steuererklärung). Der Steuererklärung sind auf Anforderung alle Zählwerks-Ausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 6 Abs. 1 a) für den Meldezeitraum anzuschließen. Erfolgt keine Erklärung, so wird der Kasseninhalt geschätzt.
- (2) Für die Steuererklärung nach Abs. 1 ist der letzte Tag des jeweiligen Kalendervierteljahres als Auslesetag der elektronisch gezählten Bruttokasse zugrunde zu legen. Für das Folgevierteljahr ist lückenlos an den Auslesetag (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vorvierteljahres anzuschließen.

§ 12 Festsetzung und Fälligkeit

Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.

§ 13 Anzeigepflichten

(1) Die Aufstellung und jede Veränderung, insbesondere die Entfernung eines Gerätes i.S.v. § 2 Abs. 1 ist der Gemeinde Lottstetten innerhalb von zwei Wochen schriftlich mitzuteilen.

- (2) Anzeigepflichtig sind der Steuerschuldner (§ 4) und der Besitzer der für die Aufstellung benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke. In der Anzeige ist der Aufstellungsort, die Art des Geräts im Sinne von § 6 Abs. 1 a und b mit genauer Bezeichnung der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben.
- (3) Beim Betreiben von Lokalen und Darbietungen i.S.v. § 2 Abs. 3 a + b ist der Betriebsinhaber anzeigepflichtig. Dies gilt auch im Falle der Aufgabe.
- (4) Ein bei der Berechnung der Steuer nach § 7 Abs. 5 nicht zu berücksichtigender Kalendermonat ist vom Steuerschuldner (§ 4) innerhalb von zwei Wochen nach Ende dieses Zeitraums der Gemeinde Lottstetten schriftlich mitzuteilen.

§ 14 Dokumentationspflichten, Mitwirkungspflichten und Aufsicht

- (1) Alle durch Geräte erzeugbaren oder von diesen vorgenommenen Aufzeichnungen (z.B. Druckprotokolle über Spieleinsätze bzw. Kasseninhalt/das Einspielergebnis) sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Der Aufsteller und der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer oder sonstige Inhaber der benutzten Räume sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Lottstetten zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung Zugang zu den Aufstellungsräumen zu gewähren.
- (3) Der Aufsteller und die von ihm beauftragten Personen haben auf Verlangen des Beauftragten der Gemeinde Lottstetten Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. in den Geschäftsräumen den Beauftragten der Gemeinde unverzüglich und vollständig vorzulegen und Auskünfte zu erteilen.

§ 15 Steuerschätzung

- (1) Verstößt der Aufsteller gegen eine Bestimmung dieser Satzung und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so wird die Steuer gemäß § 162 Abgabenordnung geschätzt.
- (2) Wenn der Aufsteller die in dieser Satzung angegebenen Fristen nicht wahrt, kann gemäß
 - § 52 Abgabenordnung ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S.v. § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 13 Abs. 1 bis 3 und den Meldepflichten in § 11 Abs. 1 und 2 dieser Satzung nicht nachkommt.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung über die Erhebung einer Nachtlokal- und Spielsteuer vom 28.03.2019.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Lottstetten geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Lottstetten, den 14.11.2022

Andreas Morasch Bürgermeister